



Schutz- und Hygienekonzept „Beherbergung“: Landjugendhaus Kienberg

in der Fassung vom 03.11.2021 (v1.4)

Landjugendhaus Kienberg
Kienberg 7
86975 Bernbeuren
www.landjugendhaus-kienberg.de

In Anlehnung an das Konzept „Beherbergung“ für
kirchliche Häuser im Bistum Augsburg

Träger und Beherbergungsbetrieb:

FreundInnen und FörderInnen der Jugend auf dem Lande e.V.,
Landjugendhaus Kienberg
Kitzenmarkt 20
86150 Augsburg
Telefon: 0821/3166-3461

Inhaltsverzeichnis

1. GRUNDSÄTZE	3
1.1. VERANTWORTLICHKEITEN.....	3
1.2. EINFORDERUNG UND ÜBERWACHUNG ALLGEMEINER VERHALTENSREGELN, UNTERWEISUNG DER GÄSTE	4
1.3. MAßNAHMEN ZUR GEWÄHRLEISTUNG DES MINDESTABSTANDS VON 1,5 M.....	5
1.3.1. REZEPTION/EMPFANG	5
1.3.2. TAGUNGSRÄUME	5
1.3.3. VERKEHRSFLÄCHEN, GEMEINSCHAFTSRÄUME.....	5
1.4. MUND-NASE-BEDECKUNGEN.....	5
1.5. VORGEHEN BEI INFEKTIONSVERDACHT	6
2. WEITERE MAßNAHMEN	6
2.1. ALLGEMEINE HYGIENE	6
2.2. EMPFANG	6
2.3. SCHLAFRÄUME UND GEMEINSCHAFTSRÄUME	7
2.4. BEWIRTUNG UND SERVICE.....	7
2.5. KÜCHE.....	8
2.6. MINDESTANFORDERUNGEN	8
2.7. AUFGABEN MITARBEITER*INNEN ALLGEMEIN.....	9
3. PARKPLATZREGELUNG.....	10
4. INKRAFTTRETEN UND GELTUNGSBEREICH	11
ANLAGE A – LÜFTUNGSKONZEPT - HANDLUNGSHILFE.....	12
ANLAGE B – REINIGUNGS- UND DESINFEKTIONSPLAN.....	13
ANLAGE C – MITARBEITERUNTERWEISUNG	16
ANLAGE D – SELBSTAUSKUNFT FÜR EINZELBELEGUNGEN.....	20
ANLAGE E – EIGENÜBERNAHME DES RISIKOS FÜR PERSONEN DER RISIKOGRUPPE (Ü18)	21
ANLAGE F – CHECKLISTE DER REGELUNGEN	22

Zum Schutz der Gäste unseres Hauses und unserer Mitarbeiter*innen vor einer weiteren Ausbreitung des Covid-19 Virus verpflichten wir uns nach Maßgabe der jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen (derzeit der 14. BaylfsMV vom 01.09.2021 und des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 01.09.2021), sowie des „Hygienekonzeptes Beherbergung“ der Bayerischen Staatsregierung vom 17.09.2021 die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln einzuhalten.

1. Grundsätze

Grundsätzlich dürfen an COVID-19 erkrankte Personen und Personen, die vom Gesundheitsamt als Kontaktperson zu COVID-19-Erkrankten der Kategorie I eingestuft wurden oder Kontaktpersonen der Kategorie II (Kontakt zu COVID-19-Erkrankten innerhalb der letzten 14 Tage vor Anmeldung mit weniger als 15 Minuten unmittelbarem Kontakt „face to face“) nicht beherbergt werden. Ebenso dürfen Personen, bei denen eine medizinische Indikation das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung nicht erlaubt, bis auf Weiteres nicht beherbergt werden.

Personen, die entsprechend der jeweils aktuellen Definition des RKI (Robert-Koch-Instituts) ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben ([kljb.click/risikogruppen](#)) dürfen das Haus nur nach Abgabe einer verbindlichen, schriftlichen Erklärung zur Eigenübernahme des Risikos besuchen. Die Gruppenleitung oder buchende Person/Einrichtung bestätigen bei der Buchung das Vorliegen einer solchen Erklärung. Auf Anfrage ist eine Beispiel-Erklärung erhältlich.

Gegenüber Gästen, die sich nicht an die Vorgaben des Schutz- und Hygienekonzeptes halten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht. Die Einhaltung des jeweils geltenden Hygienekonzeptes durch die buchende Gruppe ist wesentliche Vertragsgrundlage und führt bei wiederholter Nicht-Einhaltung durch Gruppenteilnehmer zum Ausschluss der gesamten Gruppe.

Mitarbeiter*innen, bei denen im Rahmen der ergänzenden Gefährdungsbeurteilung „Gefährdungen durch Coronavirus SARS-CoV-2“ der Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) oder einer anderen berufsspezifischen Berufsgenossenschaft ein erhöhtes Erkrankungsrisiko festgestellt ist, werden bis auf Weiteres von Tätigkeiten mit Gästekontakt freigestellt.

Bestehende Gefährdungsbeurteilungen für die Mitarbeiter*innen nach dem Arbeitsschutzgesetz sollen zeitnah um die „Gefährdungsbeurteilung Coronavirus SARS-CoV 2“ der Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) ergänzt werden.

1.1. Verantwortlichkeiten

Zur Festlegung, Planung und Umsetzung der Schutzmaßnahmen wurden vom Träger des Hauses nachstehende Personen bestimmt:

- Anna Mayr, Vorsitzende
- Kilian Gumpp, Vorsitzender
- Raphael Heinze, Vorsitzender
- Simon Steinmayer, Vorsitzender
- Peter Köttker, Geschäftsführer
- Anna Sepp, Hauswirtschaftsleiterin

Diese Personen tragen die Verantwortung für einen geordneten Ablauf des Beherbergungsbetriebs nach dem Schutz- und Hygienekonzept, im Besonderen die Unterweisung der Gäste auf das Schutz- und Hygienekonzept, die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln durch die Gäste, die regelmäßige Lüftung der Räume nach dem

Lüftungskonzept (Anlage) sowie die regelmäßige Reinigung/Desinfektion des Inventars, der Gerätschaften, Türgriffe etc.

- Wir stellen den Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen sicher.
- In Zweifelsfällen, in denen der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann, tragen wir ggf. FFP2-Masken.
- Wir achten darauf, dass Gäste mit, auch für medizinische Laien erkennbaren, unspezifischen Krankheitssymptomen einer Erkältung oder eines Infekts (Husten, Schnupfen, Atemnot etc.) an einem Besuch des Hauses gehindert werden.
- Bei Anreise sowie alle 72 Stunden muss ein aktueller 3G-Nachweis vorgelegt werden.

1.2. Einforderung und Überwachung allgemeiner Verhaltensregeln, Unterweisung der Gäste

Alle Beleggruppen werden bereits mit der Anmeldebestätigung zu einer Beherbergung schriftlich auf die Einhaltung der allgemeinen Schutz- und Hygieneregeln hingewiesen. Die Hinweise beinhalten mindestens folgende Regelungen:

- regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden),
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch),
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund,
- Abstandhalten (mindestens 1,5 m) zwischen Personen in allen Räumlichkeiten einschließlich der sanitären Einrichtungen sowie beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten und auf Fluren, Gängen, Treppen und im Außenbereich
- keine Gruppenbildung, auch nicht außerhalb des Gebäudes,
- kein Körperkontakt der Gäste untereinander (Ausnahme: Personen aus einem gemeinsamen Hausstand, wie Ehepartner, Eltern mit ihren Kindern, Menschen mit Behinderung mit ihren Betreuern u.a.) und mit Mitarbeitern*innen des Hauses,
- bei der Verteilung der Zimmer und der Sitzordnung (Speisesaal, Gruppenraum) müssen die jeweils geltenden Kontaktbeschränkungen (derzeit keine Kontaktbeschränkungen, sofern die Krankenhausampel auf „grün“ steht; aktuelle Ampel siehe <https://kljb.click/ampel>) eingehalten werden,
- Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske in allen gemeinschaftlich genutzten Bereichen einschl. aller Verkehrsflächen und Seminarräume, ausgenommen am Sitzplatz im Speisesaal und im Schlafräum. Ferner kann die Maske am Platz abgenommen werden, sofern zuverlässig ein Mindestabstand von min. 1,5 m zu anderen Personen gewahrt wird.
- Eintreffen und Verlassen des Hauses bei Abreise unter Wahrung des Abstandsgebots,
- Hinweis auf die Ausschlusskriterien für Gäste:
 - Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
 - bei (coronaspezifischen) Krankheitszeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks- / Geruchssinn, Hals-, Gliederschmerzen, Übelkeit / Erbrechen, Durchfall) unbedingt zu Hause bleiben
- Ab einer Inzidenz von 35 (siehe <https://kljb.click/rki-map>) ist ein 3G-Nachweis (geimpft, genesen oder getestet) bei Anreise und alle weiteren 72 Stunden notwendig. Schüler*innen, die einer regelmäßigen Testung durch die Schule unterliegen, sind hiervon ausgenommen. Auf Anfrage können auch vor Ort Schnelltests durch unser geschultes Personal beaufsichtigt und entsprechend bestätigt werden (zugelassene Schnelltests sind hierbei durch die Gruppe zu stellen).

1.3. Maßnahmen zur Gewährleistung des Mindestabstands von 1,5 m

1.3.1. Rezeption/Empfang

Um die Abstandsregeln (mindestens 1,5 Meter Abstand) zwischen den Gästen untereinander und den Mitarbeitern/-innen verlässlich einhalten zu können, dürfen sich maximal 6 Personen gleichzeitig im Eingangs- und Ausgangsbereich aufhalten. In diesem Bereich gilt generell das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Den Weisungen der Mitarbeiter*innen ist Folge zu leisten.

Die Garderobenbänke im Eingangsbereich, dürfen nur unter Einhaltung des Mindestabstands und Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes genutzt werden. Vor dem Mitarbeiterbüro darf sich immer nur eine Person aufhalten.

1.3.2. Tagungsräume

Je nach Größe der Tagungsräume wird eine Höchstzahl der Teilnehmer*innen festgelegt. Dabei gilt, dass je Teilnehmer*in wenigstens 3,5 m² Fläche zur Verfügung stehen müssen. Referenten und Kursleiter sind dafür verantwortlich, dass bei der Sitzplatzanordnung ein Mindestabstand von 1,5 m gewährleistet wird.

Tische und Stühle sind so anzuordnen, dass jede*r Teilnehmer*in seinen*ihren Platz einnehmen kann, ohne dass ein*e andere*r Teilnehmer*in aufstehen muss. Die Maskenpflicht besteht auch am Platz.

1.3.3. Verkehrsflächen, Gemeinschaftsräume

In allen Bereichen mit Wartefunktion, z.B. auf den Fluren vor dem Speisesaal, den Tagungsräumen etc. werden die einzuhaltenden Mindestabstände mit gut sichtbaren Bodenmarkierungen gekennzeichnet. An allen Türen werden Plakate angebracht, mit denen die Gäste auf die Einhaltung der Mindestabstände hingewiesen werden.

Für die Gemeinschaftsräume wird jeweils eine Höchstzahl an Personen festgelegt, die sich gleichzeitig im Raum aufhalten dürfen. Dabei gilt, dass je anwesendem Gast wenigstens 3,5 m² Fläche zur Verfügung stehen muss.

Die Gäste werden mittels Plakatierung in den Gemeinschaftsräumen darauf hingewiesen, dass nur Personen, für die im Verhältnis zueinander die allgemeine Kontaktbeschränkung nicht gilt (Personen aus dem gleichen Hausstand), das gemeinsame Sitzen ohne Mindestabstand erlaubt ist.

1.4. Mund-Nase-Bedeckungen

Mund-Nasen-Bedeckung („Mundschutz“) ist für alle Gäste sowie alle Mitarbeiter*innen des Hauses, die mit Gästen in Kontakt treten obligatorisch. Alle Gäste sind verpflichtet, während des gesamten Aufenthalts im Wartebereich ihre selbst mitgebrachte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und bereits außerhalb des Hauses (vor Zutritt zum Gebäude) aufzusetzen; gleiches gilt für die Mitarbeiter*innen. Kenntlichmachung der Maskenpflicht erfolgt für die Gäste mittels Plakatierung, bei Nichteinhaltung wird der Zutritt zum Haus verwehrt. Die Maskenpflicht besteht ebenfalls in allen Tagungs- und Gemeinschaftsräumen sowie auf den Wegen zum Speisesaal und den Sanitärräumen. Lediglich während des Sitzens bei Tisch im Speisesaal und innerhalb der Schlafräume darf die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden.

1.5. Vorgehen bei Infektionsverdacht

Gäste und Mitarbeiter*innen mit unspezifischen Krankheitssymptomen einer Erkältung, Atemwegsproblemen (trockener Husten, Schnupfen, Abgeschlagenheit, Fieber etc.) werden von der Hausleitung aufgefordert, das Haus unverzüglich zu verlassen und einen Arzt aufzusuchen.

Um bei bestätigten Infektionen die Infektionskette nachvollziehen zu können, werden im Rahmen der Pandemieprävention bis auf Weiteres alle Gäste mit Namen, Adresse und Aufenthaltstagen in Listen erfasst. Die Verwaltung des Hauses verwahrt die Gästelisten bei ihren Unterlagen. Die Gästelisten sind so zu führen und zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats nach Abreise des Gastes zu vernichten, soweit nicht gesetzliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen.

Ebenso werden die Anwesenheitszeiten der Mitarbeiter*innen, soweit sie nicht bereits über ein Arbeitszeiterfassungssystem registriert sind, mit Namen und Tag der Anwesenheit im Haus erfasst. Im Falle bestätigter Infektionen können damit diejenigen Personen, bei denen durch den Kontakt mit der infizierten Person ebenfalls ein Infektionsrisiko besteht, rasch ermittelt und informiert werden.

Sofern bei einem durchgeführten PoC-Antigentest ein positives Testergebnis festgestellt wird, wird die betreffende Person aufgefordert, den Verdacht auf eine SARS-CoV2-Infektion ärztlich mit einem PCR-Test abklären zu lassen. Bis zu diesem Zeitpunkt wird diese Person und alle direkten Kontaktpersonen unmittelbar vom Rest der Gruppe isoliert. Das positive Testergebnis ist meldepflichtig und wird dem zuständigen Gesundheitsamt angezeigt.

2. Weitere Maßnahmen

2.1. Allgemeine Hygiene

An den Ein- und Ausgängen sowie in allen Sanitärräumen sind ggf. Handspender für Desinfektionsmittel vorhanden. Seife sowie Einmal-Papierhandtücher stehen in den Sanitärräumen in ausreichender Menge zur Verfügung. Für die Waschbecken in den Schlafräumen steht keine Seife zur Verfügung. Hier muss auf die selbst mitgebrachte Seife zurückgegriffen werden. Die Gäste und die Mitarbeiter*innen werden mittels Plakatierung auf eine gründliche Handhygiene hingewiesen. Die Sanitärräume dürfen nur einzeln betreten werden; auf diesen Umstand wird durch Plakatierung an den Türen zu den Räumen hingewiesen.

Ein Reinigungs- und Desinfektionsplan wurde nach den Vorgaben der Bayer. Staatsregierung erstellt (Anlage). Die Mitarbeiter*innen werden im Rahmen einer innerbetrieblichen Maßnahme und unter Berücksichtigung ihrer speziellen Arbeits- und Aufgabenbereiche, ihre Qualifikation und sprachlichen Fähigkeiten auf das Schutz- und Hygienekonzept geschult. Die Mitarbeiter werden dabei im Besonderen über den richtigen Umgang mit Mund-Nase-Schutz und allgemeine Hygienevorschriften informiert und geschult. Mitarbeiter mit akuten respiratorischen Symptomen jeglicher Schwere dürfen nicht arbeiten. Alle allgemein üblichen Hygieneregeln werden den Gästen mittels Plakate vermittelt.

2.2. Empfang

Die Gäste werden beim Check-in durch eine Kurzinformation über alle Hygienemaßnahmen des Hauses informiert.

Check-in-Dokumente und Gästeinformationen, Kugelschreiber werden dem Gast gesammelt ausgehändigt. Der Gast wird gebeten, an dem hierfür vorhergesehenen Tisch im Eingangsbereich seine Unterlagen selbst auszufüllen. Benutzte Kugelschreiber werden von einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin mit Mundschutz und Einweghandschuhen desinfiziert.

Bei Benutzung der Garderobe ist der Mindestabstand einzuhalten (Ausnahme: Ehepartner, Familien und Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft, Menschen mit Behinderungen, Rollstuhlfahrer mit Begleitperson).

Eingang und Ausgang des Tagungshauses können aus baulichen Gründen nicht getrennt werden. Es ist zu beachten, dass jeweils nur eine Person gleichzeitig den Eingang/Ausgang betritt.

2.3. Schlafräume und Gemeinschaftsräume

Die Schlafräume werden nur auf Wunsch des Gastes jeden dritten Tag gereinigt.

Die Sanitäranlagen dürfen immer nur einzeln genutzt werden. Nach dem Duschen muss ca. 30 Minuten gelüftet werden, bevor eine weitere Person die Dusche nutzen darf.

Die Sanitäranlagen werden täglich gereinigt.

Die Reinigung erfolgt im Farbsystem nach Reinigungsplan. Gästezimmer sowie Tagungs- und Gemeinschaftsräume werden während der Reinigungsarbeiten intensiv gelüftet.

Alle Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten werden mit Datum und Unterschrift dokumentiert.

Alle geänderten und zusätzlichen Reinigungsprozesse werden den Mitarbeitern erläutert.

In allen öffentlichen Bereichen werden Desinfektionsspender bereitgestellt, so zum Beispiel im Eingangsbereich und vor dem Speisesaal.

Alle Kontaktflächen wie Griffe/ Fenstergriffe /Türgriffe/ Handläufe/

Toilettenbedientaste/Lichtschalter/ etc. werden regelmäßig desinfiziert (siehe

Reinigungsplan). Die geltenden Hygiene- und Reinigungsstandards werden im ganzen Haus konsequent eingehalten.

Die Reinigung der Schlafräume, der Tagungs- und Gemeinschaftsräume erfolgt ausschließlich bei Abwesenheit der Gäste.

2.4. Bewirtung und Service

Allgemein

Die Gäste haben die Möglichkeit zur Händedesinfektion am Eingang des Speisesaals.

Der Kontakt der Gäste im Speisesaal wird auf die jeweilige Belegungsgruppe und das unbedingt nötige Personal begrenzt.

Einzuhaltende Abstände im Zugangs- und ggf. Wartebereich sind mit entsprechenden Bodenaufklebern gekennzeichnet.

Der Beleggruppe werden von Mitarbeiter*innen die ihnen zugewiesenen Tische gezeigt.

Die Sitzordnung an den Tischen ist analog zu der Zimmerverteilung vorzunehmen.

Die Tischordnung ist einzuhalten, ein Zusammenrücken von Tischen und Stühlen durch Gäste oder Mitarbeiter*innen ist unzulässig. Gäste dürfen erst am Tisch ihre Mund-Nase-Bedeckung abnehmen.

Um hygienisch einwandfreies Besteck zu gewährleisten, werden Bestecksets von „reinen“ Mitarbeiter*innen mit Mundschutz und Einweghandschuhen mit Besteck gefüllt, diese werden in einem hygienisch einwandfreien Behältnis transportiert.

Auf den Tischen wird die je Tisch nötigen Anzahl an Tellern, Besteck und Gläsern von Mitarbeiter*innen mit Mundschutz und Einweghandschuhen bereitgestellt.

Jeder Gast räumt unter Berücksichtigung der Abstandsregeln sein Gedeck selbst auf einen hygienischen Servierwagen ab. Alles Abgeräumte muss umgehend entsorgt oder hygienisch gereinigt werden, Mitarbeiter*innen müssen sich nach jedem Kontakt mit dem Abgeräumten gründlich die Hände waschen (mind. 20 Sek.). Alle Tische/ Stühle im Speisesaal werden nach den Mahlzeiten hygienisch rein abgewischt. Hierfür wird ein Desinfektionsreiniger verwendet. Alle Türgriffe oder sonstigen Kontaktflächen werden desinfiziert (siehe Reinigungsplan). Spülvorgänge sind mit mind. 62 Grad C-Temperaturen eingestellt, um eine sichere Reinigung des Geschirrs und der Gläser sicherzustellen.

Schutz- und Hygienekonzept „Beherbergung“: Landjugendhaus Kienberg Seite 7 von 23

Frühstück

Das Frühstück wird den Gästen in der gewünschten Menge auf den Tischen bereitgestellt.

Mittag - Abendessen

Bei gestaffelten Essenszeiten stehen den Gästen nach Absprache bis zu 45 Minuten zur Einnahme des Mittagessens/ des Abendessens zur Verfügung.

Die Getränke werden möglichst bereits vor dem Platznehmen des Gastes eingestellt.

Die Vorspeise und das Dessert werden möglichst bevor der Gast den Speisesaal betritt eingestellt, der Hauptgang wird kontaktlos von Servicemitarbeitern*innen serviert.

2.5. Küche

Küche

Mitarbeiter*innen in der Küche dürfen nur dann Tätigkeiten mit Lebensmittelkontakt durchführen, wenn sie über den erforderlichen Infektionsschutz nach Infektionsschutzgesetz und die Pflichten zur persönlichen Vorsorge unterwiesen wurden.

In der Küche arbeiten die Mitarbeiter*innen unter Wahrung der geltenden Abstandsregeln; sofern dies nicht möglich ist, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.. Messer, sonstige Handküchengerätschaften, Arbeitsflächen und Türgriffe werden nach dem Gebrauch bzw. Arbeitsende hygienisch einwandfrei gereinigt und desinfiziert.

Die allgemeinen Hygieneregeln sind bei der Anlieferung, Einlagerung und Verarbeitung von Lebensmitteln einzuhalten. Der Empfang der Ware (Lieferanten) erfolgt kontaktlos soweit dies möglich ist.

Ein*e Mitarbeiter*in bestückt die Geschirrspülmaschine mit dem verschmutzten/ unreinen Geschirr. „Reine“ Mitarbeiter*innen entnehmen das saubere Geschirr. Nur „reine“ Mitarbeiter/-innen dürfen dieses thermisch aufgewertete Geschirr aufräumen. Geschirr/ Besteck/ Gläser werden folgendermaßen thermisch aufgewertet:

In der Spülmaschine:

Tanktemperatur in allen Geräten mind. 62 Grad,

Nachspültemperatur mind. 80-85 Grad.

2.6. Mindestanforderungen

Die Veranstalter senden eine Teilnehmerliste (mit Vor- und Zunamen, Anschrift und Telefonnummer), sowie ihr Schutz- und Hygienekonzept für die jeweilige Veranstaltung vorab digital an das Haus. Referenten der Veranstalter erhalten vor Beginn einer Tagung eine Kurzinformation zum Ablauf der Verpflegung, Zeiten der Pausen, Mittagessen, regelmäßiges Lüften der Tagungsräume. Der Referent wird aufgefordert, jede Stunde mind. 5 Minuten durchzulüften, eine Dokumentationsliste wird dem Referenten kontaktlos vorher ausgehändigt.

In den Tagungsräumen dürfen keine von den Teilnehmern*innen selbst mitgebrachten Speisen konsumiert werden.

Alle Tische/ Stühle in den Tagungsräumen werden hygienisch rein abgewischt. Die geltenden Hygiene- und Reinigungsstandards werden konsequent eingehalten. Die Reinigung der Tagungsräume erfolgt in Abwesenheit der Gäste.

Das Reinigungskonzept wird unter Berücksichtigung der Nutzungsfrequenz von Kontaktflächen, z. B. Türgriffe, Fenstergriffe, Stuhlgriffe, usw. wird streng eingehalten und dokumentiert.

Für den Tagungsbetrieb gilt ansonsten das jeweilige Schutz- und Hygienekonzept der Beleggruppe.

2.7. Aufgaben Mitarbeiter*innen allgemein

Straßen- und Arbeitskleidung muss im jeweiligen Personalraum gewechselt werden. Die Mitarbeiter*innen werden soweit möglich zeitlich versetzt im Dienstplan eingeteilt (Dienstbeginn sowie Dienstende), damit ein Zusammentreffen der einzelnen Mitarbeiter*innen so gering wie möglich gehalten wird.

Der Dienstplan ist so gestaltet, dass die Mitarbeiter*innen in feste Teams und Schichten eingeteilt werden.

Das Büro darf maximal von drei Mitarbeitern gleichzeitig betreten werden.

Maskenpflicht besteht für das komplette Personal in allen öffentlich zugänglichen Bereichen. Die Masken dürfen nicht im privaten Bereich, außer Haus, verwendet werden; zu den Pausen dürfen die Masken am Tisch unter Wahrung der Abstandsregeln abgenommen werden.

Die Aufbewahrung und Reinigung von Arbeitskleidung sowie die sonstige Wäschereinigung (z. B. Tisch- und Bettwäsche) erfolgen unter Beachtung des Arbeitsschutzstandards und der Hygienestandards.

3. Parkplatzregelung

gemäß BayMBL 2020 Nr.205, 16.04.2020, §2 VI Nr. 4

Dieses Konzept ist Teil unserer Maßnahmen zum Infektionsschutz. Es ist unser Anliegen, dass auf unserem Parkplatz die Besucher den vorgeschriebenen Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander einhalten.

Eingangsbereich:

Maximal zulässige Anzahl gleichzeitig anwesender Gäste im Windfang:
3 Personen mit Mund-Nasen-Schutz

Anzahl an Parkplätzen:

10 Plätze für PKWs
2 Plätze für Motorräder

Zur Einhaltung des vorgeschriebenen Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen den Gästen werden folgende Maßnahmen ergriffen:

- Wir weisen unsere Gäste vor Anreise auf Einhaltung der allgemeinen Abstandsregeln auf dem gesamten Gelände des Landjugendhause Kienberg hin.
- Der Parkplatz ist ausreichend groß, dass die Gäste ihre Fahrzeuge mit Abstand parken können

4. Inkrafttreten und Geltungsbereich

Dieses Hygienekonzept gilt für alle Mitarbeiter*innen, Gäste und Besucher*innen des Landjugendhaus Kienberg.

Das Hygienekonzept wurde auf der Vorstandssitzung des FreundInnen und FörderInnen der Jugend auf dem Lande e.V. vom 17.09.2020 beschlossen sowie am 12.10.2020, am 01.11.2020, am 01.07.2021, am 15.09.2021 und am 03.11.2021 geändert.

Es tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft, zugleich werden etwaig bereits bestehende Fassungen hiermit ungültig.

Bernbeuren den 03.11.2021
Ort, Datum

Kilian Gumpp
für den Vorstand